

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Werben

Die Gemeinde Werben erlässt aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), die folgende von der Gemeindevertretung am 10. November 2009 beschlossene Satzung:

§ 1

§ 7 der Friedhofssatzung der Gemeinde Werben vom 15. Oktober 2003 [Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Ausgabe 13/2003 vom 3. Dezember 2003] wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Steinmetze und Bildhauer

(1) Steinmetze und Bildhauer bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid.

(2) Zuzulassen sind Steinmetze und Bildhauer, die ihre betriebliche und fachliche Qualifikation sowie eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen.

(3) Steinmetze und Bildhauer haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen, Abfall und Abraum dürfen nicht gelagert werden.

(6) Steinmetze und Bildhauer, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.“

§ 2

Es wird folgender § 7a in die Friedhofssatzung eingefügt:

„§ 7a

Einheitlicher Ansprechpartner; Genehmigungsfiktion und Bearbeitungsfrist

(1) Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262) sowie die §§ 71a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

(2) § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg findet für Genehmigungen nach Abs. 1 Anwendung. Abweichend von § 42a Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beträgt die Frist für Genehmigungen nach Abs. 1 einen Monat.“

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Burg (Spreewald), den 11.11.2009

gez. i. V. Petra Krautz
Ulrich Noack
Amtsdirektor

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Werben wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 18, Ausgabe 12 vom 02.12.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), den 11.11.2009

gez. i. V. Petra Krautz
Ulrich Noack
Amtsdirektor

- Siegel -